

Satzung der Seelhausstiftung Marktoberdorf

vom 19.02.1955

Der Stadtrat Marktoberdorf erlässt auf Grund der Art. 8 und 35 des Stiftungs-Gesetzes vom 26.11.1954 (GVBl. S. 301) nachstehende Satzung der Seelhausstiftung Marktoberdorf:

§ 1

Die Seelhausstiftung Marktoberdorf ist eine örtliche Stiftung und wird durch den Stadtrat Marktoberdorf verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Seelhausstiftung Marktoberdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden folgende Unterstützungen gewährt:

1. Mietbeihilfen an bedürftige oder minderbemittelte Familien in Marktoberdorf
2. Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten bedürftiger oder minderbemittelter Familien in Marktoberdorf, die insbesondere durch Krankheit ihres Ernährers unverschuldet in Not geraten sind
3. Zuschüsse zu den Beerdigungskosten für bedürftige oder minderbemittelte Personen von Marktoberdorf
4. Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung bedürftiger oder minderbemittelter Kinder von Marktoberdorf
5. Beihilfen zur Schul- und Berufsausbildung bedürftiger oder minderbemittelter Kinder von Marktoberdorf

§ 3

Über die Vergebung der Unterstützungen entscheidet alljährlich der Stadtrat Marktoberdorf nach Vorschlägen des Bürgermeisters. Die Würdigkeit der Vorgesprochenen ist hierbei zu berücksichtigen. Bezugsberechtigt für Ausbildungsbeihilfen sollen nur solche Knaben und Mädchen sein, die sehr gute Zeugnisse aufweisen können.

Hinsichtlich der Begriffe „bedürftig“ und „minderbemittelt“ sind die §§ 3 und 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 maßgebend.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Das Vermögen der Stiftung ist nach den Vorschriften über die Führung des Gemeindehaushalts und getrennt vom Gemeindevermögen zu verwalten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Marktoberdorf erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stadt Marktoberdorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen für einen steuerbegünstigten (mildtätigen oder gemeinnützigen) Zweck nach näherer Weisung der Stiftungsbehörden zu verwenden. Die künftige Vermögensverwendung soll erst bestimmt werden, nachdem das Finanzamt die Steuerbegünstigung der künftigen Verwendung festgestellt hat.

§ 7

Die Aufsicht über die Stiftung wird von den Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Marktoberdorf wahrgenommen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.1954 in Kraft.